

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 8 (1858)

Zur Geschichte der Hansgrafen in Steiermark.

Vom
Vereins-Sekretär **Dr. Georg Göth.**

Der Name Hansgraf kommt ohne Zweifel von dem Worte Hansa, Hanse (Gesellschaft, Innung, Zunft), in so fern es in engerer Bedeutung die Innung der Kaufleute bezeichnet. Die zweite, selbst im vorigen Jahrhunderte noch übliche Benennung Handgraf dürfte sich von Handelsgraf ableiten lassen. In beiden Fällen bedeutet das Wort Graf den Comes, Praepositus eines Amtes (des Hansgerichtes) mit der Bestimmung, die Streitigkeiten in Handelsfachen auf das kürzeste zu untersuchen und zu entscheiden¹⁾.

Solche Markt- oder Obermarkt-Meister (Comes merciorum) hatten selbst schon die Römer, und zwar fünf außer Italien, nämlich einen in den Morgenländern, einen zweiten in Egypten, einen dritten in Pontus, den vierten in Scythien und Mösien und den fünften in Ilirien. Diese Handelsgrafen besorgten alle für die Kleidung der Imperatoren nöthigen Stoffe: Seide, Purpur, Wolle, Linnen, Felle, Gold, Silber, Edelsteine; den Seidenhandel aus dem Oriente hatte der Handelsgraf ausschließlich nur für den Imperator zu treiben, so wie allen Verkehr mit den den Kaisern allein vorbehaltenen Waaren. Für die genaue Beobachtung der Handelsgesetze hatte gleichfalls der Handelsgraf zu sorgen, so daß keine verbotenen Waaren, wie

¹⁾ Sartorius: Geschichte des Hanseatischen Bundes I, 109. Fischer: Jonathan I, 528.

Gold, Eisen, Waffen, Wegsteine, Salz, Wein, Del und Getreide an die Barbaren jenseits der Donau verkauft werden, und daß kein Barbar persönlich auf römischem Reichsboden Handelschaft treibe. Unter einem solchen Handelsgrafen und zwar unter dem für Ilirien bestimmten standen alle Handelsleute in der römischen Steiermark ¹⁾. Jeder solche Handelsgraf hatte 10—12 Untergeordnete, durch die er sein Amt an jenen Orten, wo Handel getrieben wurde, besorgen ließ ²⁾.

In Deutschland findet sich diese Würde ebenfalls schon im J. 799 als nämlich Karl der Große durch Aufstellung obrigkeitlicher Personen für den Schutz des Handels sorgte, und zwar durch die in Regensburg und an anderen Orten errichtete *Hans*, deren Vorstand Hansgraf genannt wurde. Er war Handelsrichter in Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern, zwischen Künstlern und Handwerkern, und erkannte in Markthändeln zu Rechte ³⁾. Urkundlich wird des Hansgrafen in Regensburg zuerst erwähnt als der steiermärkische Herzog Ottokar im J. 1190 den Bürgern von Enns einen Jahrmarkt verlieh ⁴⁾, und als Kaiser Friedrich II. im J. 1230 der Bürgerschaft in Regensburg das Recht bestätigte, einen Hansgrafen zu ernennen. Es heißt in dieser Urkunde: *Cives potestatem habebunt eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non intra ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum* ⁵⁾.

In Bremen waren die Hånsegraven zwei obrigkeitliche Personen, welche die Streitigkeiten der Nachbarn in Ansehung des Grund- und Eigenthumrechtes schlichteten; ein Gleiches

¹⁾ Muchar: Geschichte v. Steiermark I, 141. Notit. Imperat. orient. 118.

²⁾ Spangenberg: Adelspiegel 323.

³⁾ Schmeller: bairisch. Wörterbuch II, 216. Mittermaier: deutsches Privatrecht II, 724.

⁴⁾ Kürz: Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, 249.

⁵⁾ Zedler: Univ. Lexicon vom J. 1735. Speidelius: Specul. juridico-polit. p. 573. Platos Ursprung des Regensburger Hansgrafenamtes. Hundius Metropol. Salisb. P. I, 239. Gryphiander de Weichbildis 75, §. 5, p. 190. Bosoldus Thesaur. Pract. voce Hansee Stadt. 355. Webner voce Grafschaft 194. Thulemarius Octour c. 17, §. 8, lit. K. p. 218. Heumann Opusc. I, 697. Nunning Monum. Monast. Dec. I, 377.

war auch in Middelburg der Fall, und die Stadt Burken hatte diese Würde von Dortmund zu Lehen ¹⁾.

Aus der näheren Betrachtung der Amtsgeschäfte des in Regensburg errichteten Hansgrafenamtes ergibt sich, daß der Hansgraf auch mit den Kaufleuten über Zölle und über den Zustand der Straßen zu Wasser und zu Lande berathschlugte, und daß er, was vielleicht das Wichtigste ist, zu gewissen Zeiten die Kaufleute auf ihren Reisen begleitete, namentlich nach Enns, wo sich in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ein bedeutender Waarenumsatz bildete, um dort die Rechte der Regensburger Kaufleute zu wahren, besonders aber, um gegenwärtig zu sein, wenn die fürstlichen Zollbeamten den Ausgangszoll für Rückladungen ersetzten. Der Hansgraf war demnach eine handelsvölkerrechtliche Person, nach unserem heutigen Sprachgebrauche ein Polizei-Direktor in Handelsachen.

Ein Seitenstück zu ihm findet sich zu Anfang des Mittelalters im südlichen Europa. Denn wenn gemeinschaftliche Reisen wegen des gemeinsamen Schutzes damals überall nothwendig waren, so brachte dieses mit sich, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Vorsteher von obrigkeitlichem Ansehen mitreiste. Ein solcher nun begleitete die Kaufleute, die von jenseits des Meeres (aus Italien) in das spanisch-westgothische Reich (nach Barcelona) kamen. Wenn unter diesen Streitigkeiten entstanden, so wurden sie nach ihrem Rechte und von ihrem *Telonnarius* gerichtet, welches Wort nicht durch „Zöllner“, wohl aber passend durch „Zollpfleger“ verdeutscht werden dürfte, um so mehr, da diese Begleiter und der Hansgraf als Handels-Consul einerlei Person waren ²⁾.

Im XIII. Jahrhunderte geschieht das erste Mal eines Hansgrafenamtes in Wien Erwähnung, das über die Befolgung der Handelsgesetze zu wachen hatte, und im XIV. Jahrhunderte reden vaterländische Urkunden vom Hansgrafenamte wie von einer alten Sache. Dies geschieht vorzüglich in den Polizei-Berordnungen, welche Herzog Albrecht der Lahme im

¹⁾ Dürfte das heutige Vorken im Regier.-Bezirk Münster sein. Brinckmaier: Glossarium I, 959. Du Fresnoe: Glossarium 699, 1078.

²⁾ Hüllmann: deutsches Städtewesen I, 169.

J. 1350 für Wien erlassen hat ¹⁾. Von derselben Zeit an erscheint bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts herab in häufigen Urkunden sowohl ein Hansgrafenamt in Oesterreich, und zwar in Wien und Linz, als auch in Steiermark ²⁾.

Die vorzüglichsten Gegenstände, welche der Aufsicht eines Hans- oder Handgrafen in Oesterreich anvertraut waren, gab schon Razius zu Anfang des XVI. Jahrhunderts an, er hatte, wie die darauf bezüglichen Verordnungen andeuten, insbesondere über den Viehhandel, über Maß, Elle und Gewicht zu wachen. Die österreichischen Gesetze, wie solche im Codex austriac. gesammelt erscheinen, bestimmen ihn zum Einnehmer gewisser Taren und Zollgaben und zum Aufseher über gewisse Käufe und Verkäufe.

Wir wollen zu diesem Ende aus den zahlreichen Urkunden und Verordnungen von Kaiser Maximilian II., Mathias, Ferdinand II. und Leopold, welche sich im Archive der Stadt Wien befinden und im Codex austriac. gesammelt erscheinen, das Wichtigste aus den Obliegenheiten der Hansgrafen anführen.

Da aller Viehhandel unter der Aufsicht des Hansgrafen stand, so wurde nach alter Gewohnheit, wie es in einer Verordnung vom J. 1617 heißt, bei jedem Hornviehmarkte die Fahne des Hansgrafenamtes ausgesteckt. So lange diese wehte, hatten die Fleischhauer das Vorkaufsrecht. Ein Unterhändler ³⁾ (Litkäufer) oder Dolmetscher durfte auf dem Viehmarkte Niemand anderer sein als nur ein beeideter Unterkäufer des Hansgrafen, deren es im Jahre 1348 in Wien nur sechs gab, und zu deren Vorsteher Herzog Albrecht den Hansgrafen im J. 1350 ernannte. Das Eigenthum dieser Unterkäufer mußte wenigstens 50 Pfunde betragen; für das Fehlende wurden Bürgen gestellt. Sie hatten sich alle Mitwoche dem Hansgrafen vorzustellen. Ohne Erlaubnißschein des Hansgrafenamtes durfte aus dem

Auslande kein Zug- oder Schlachtvieh nach Oesterreich gebracht werden, damit die Abgabe desto gewisser entrichtet würde. Um allem Schleichhandel vorzubeugen, wachten an den Grenzen Oesterreichs, vorzüglich gegen Ungarn, und vor Errichtung eines Hansgrafenamtes in Graz, auch gegen Steiermark, die Offiziere und Aufseher des Hansgrafen, damals Ueberreiter genannt, welchen man an verschiedenen Orten gar übel begegnete, daher auch durch eine Verordnung vom Jahre 1599 strengstens befohlen wurde, den Ueberreitern des Hansgrafen allortorts bereitwilligst Assistenz zu leisten. In Unterösterreich gab es mehrere Zollstationen, wo das sogenannte Viehauftriebgeld und der Viehaufsatz dem Hansgrafenamte entrichtet werden mußte. Dieses war im Jahre 1611 die Ursache eines Erlasses, der geboth, alles Vieh, welches zum Verkaufe fortgetrieben wurde, ohne Verheimlichung beim Hansgrafenamte anzuzeigen. Das Nämliche war in Rücksicht des Pferdehandels befohlen. Der Tausch und Kauf eines Pferdes mußte beim Hansgrafenamte angemeldet und dafür eine Tare erlegt werden. Von dieser Regel waren nur Prälaten, Herren und Ritter, aber sonst Niemand, sogar Kriegs- und Hofleute nicht ausgenommen. Wer die Anzeige davon zu machen unterließ und einen Pferdehandel abschloß, verlor das Pferd und den Kauffchilling.

Neßt der Abgabe des Viehaufsatzes und des Pferdehandels wurden vom Hansgrafenamte auch eingehoben: der Fleischaufschlags-Pfenning, der Fleischkreuzer und der Getreide- und Papier-Aufsatz. Maße, Ellen und Gewichte wurden von dem Hansgrafenamte durch die demselben beigegebenen Cimentirer untersucht und mit einem Zeichen beglaubigt, und Betrüger bestraft. Die Cimentirer mußten bei dem Antritte ihres Amtes den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Hansgrafen ablegen ¹⁾.

Die Ernennung des Hansgrafen als eines Beamten der Hofkammer geschah durch den Landesfürsten selbst. Manchmal waren die Hansgrafen sehr eigenmächtig und verletzten die Rechte Anderer, wurden aber dann von dem Regenten ernstlich ermahnt und an ihre Instruktionen gewiesen. Ueber die früher genannten Verpflichtungen, wozu noch die Ueberwachung des Straßen-

¹⁾ Rauch: Scriptorum III, 70. Es sol auch ain yeglicher Underkeuffel dem Hansgraven gehorsam sein . . . Als das von alten herkommen ist.

²⁾ Senkenberg: Selecta IV, 24. Pez Codex. diplom. III, 433. Obermann III, 2. Guarient Cod. austr. u. f. w.

³⁾ Kurz a. a. D. p. 255.

¹⁾ Kurz a. a. D. p. 465.

zwanges für gewisse Waaren, der Stapelgesetze und des Vorrechtes der Bürger in den Städten, daß nur sie mit Fremden Handel treiben durften u. s. w. gehörten, hatte der Hansgraf dem Landesfürsten bei seinem Amtsantritte einen feierlichen Eid zu leisten. Die im J. 1488 von Mathias Corvinus vorgeschriebene diebställige Formel ist noch in einer Urkunde vorhanden¹⁾.

Die ersten Spuren eines Hansgrafenamtes in Steiermark, in ähnlicher Art wie vorerwähnt in Oesterreich, fallen in den Anfang des XV. Jahrhunderts, als nämlich Friedrich IV. das Handelswesen in Steiermark regelte. Am 16. Oct. 1435 ernannte er den Grazer Bürger Hans Mutten zum Hansgrafen in Graz²⁾. Im Jahre 1445 am Samstag nach Allerheiligen

1) Kurz a. a. D. p. 464. Coder von Seitenstetten: „Des Hansgrafen eid „in osterreich, Bescheen durch kasparn Nigel, vnnsern allergeneidigsten Herrn „den konig, anno 88.“

„Ir werdet schwern, vnnsern allergeneidigsten Hern den konig getrew „zu sein, das hanßgraffamt So ew igt beuolhen wirt, mit allen sein „rechten vnd freihaiten hie in der stat vnd auf dem lannd getrewlich zu „handln, Vnd dawider weder kauffleuten, pürgern, gesten, noch nyemants „anndern chains fremdden handdels noch fremdde strassen nicht zu uez- „helffen, noch die zu erlauben; Auch wider recht nyemant zu beswern Sun- „der die gerechtligkait, wie von altter ist Herkomen, vnd nit mer von „einem heden zu nemen. Das Ir auch darob seyt, das die gesti, sofalt „sie das lannd osterreich begreuffen mit Irer kauffmanschaz, Solche Ir- „kauffmanschaz nyndert anderswo nyderlegn noch aufspinden von ver- „kauffß wegen, dann hie zu wienn, da die recht nyderlag ist. Und ob „Ir ergreiff, die wider das Hanßgraffamt (sich vergehen) mit welscher- „lay war das wer in der Stat ober auf dem lannde: Das Ir dann solchs, „Als oft sich das begibt, anbringt, vnd als gut, So sich also verfellet, „zu hannden seiner kon. Mit, ober wem das zu nemen von seiner kon. „gnad beuolhen ist; Auch der Stat hie vnd ew selbst, wie von alter her- „kom ist, volgen lasset, vnd nicht verweiget, vnd In dem allen nicht an- „sehset weder mit gab, freuntschafft, feindschafft, noch kainerlay ander sachen, „getrewlich und ungeneulich.“

2) Chmel: Geschichte Kaiser Friedrich IV., Bd. I, 262. Vmb das Hanßgraffamt in Steyr. „Wir Friedrich der Junger von gots gnaden Herzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, graue ze Tirol u. „Bekennen daz wir vnsern getrewen Hannsen Mutten Seydennater ze Grez „vnser Hanßgraffamt in Steyr empholhen haben das er furbaßer von „vnsern wegen in allweg getrewlich und vleifflich innzehaben aufzertsch- „ten, ze uezweisen vnd ze uezsorgen als dazzu gehöret. Vnd sol auch all

verordnete Kaiser Friedrich, daß der Hansgraf in Graz von Pferden und anderem Vieh, das auf privilegierten Märkten verkauft wird, nichts mehr fordern dürfe, welche Verordnung auch in die steiermärkische Landhandveste aufgenommen wurde¹⁾, und am 4. Nov. 1458 befehlt Kaiser Friedrich seinen Beamten in Steiermark („hauptleuten, verwesern, lanndschreibern und hantsgraven vnnsers fürstentumbs Steir“) den Erzbischof von Salzburg bei dem ihm verwilligten Rechte, daß die Einwohner der Vorstadt Pettau gleiche Lasten tragen, wie die Stadt Pettau selbst, zu erhalten²⁾. Im Jahre 1460 war Radwiger Jobst³⁾, 1471 Melchior Pregel⁴⁾, 1478 Peter

„ungewonlich weg vnd straffen vnd verbotne war vnd kaufmanschafft weren „sunder die wo er daran kumbt ze vnsern hannden nemen vund aufhalten „vnd nur die furbringen vnd antwurten vnd darine nichts verheltn noch „uersweigen vnd an vnsern willen yemand ichts ungewonlichs vergunnen „noch erlauben trewlich vnd ungeneulich als er vns das gesworen hat. „Dauon emphellen wir vnnsern lieben, getrewen R. alln vnnsern haupt- „leuten, Herren, Ritttern vnd Knechten, Phelegern, Burggrauen, Lannd- „schreibern, Vicztumben, Richtern, Bürgern vund allen andern vnnsern „ambtleuten vnd getrewen ernstlich vnd wellen, daz si den egenanten Hanns „Mutten bei dem obgenannten Hanßgrauenamt von vnsern wegen vestig- „lich hallten vnd schermen vnd nicht gestatten, daz In yemand irung da- „ran tu. Und ob sich yemand darinn wider In setzen vnd nicht gehorsam „sein wolt, daz Si In dann des an vnnsere Stat vorstem doch uncz „auf vnser widerruffen als vorsteet. Daran tut si vnser maynung. Mit „urkunt des briefs. Geben zu der Neustat an Sant Gallentag. A. D. „MCCCCXXXV.“

(Dipl. Fried. Nr. 17, Fol. 17, Nr. 47 im k. k. g. Archiv.)

1) Landhandveste des Herzogthums Steiermark vom Jahre 1583, p. 24. Aquil. Jul. Cäs. Staats- u. Kirchengeschichte VI., p. 126. Es scheint, daß damals Johann Graf die Stelle eines Hansgrafen bekleidete, von welchem Umstände A. J. Cäsar den Namen Hansgraf ableitete.

2) Chmel: Regest. Frieder. III., 2. Abth., p. 365 ff., 3654.

3) (1460. 10. März.) R. Friedrich an Radwiger Jobst, Hansgraf in Steiermark. „Getrewer. Vns hat vnser getrewer Wolf Khurener an- „bracht, wie er die von dem Wein, so er dits Jars vom zaphen hat aus- „geschenkt zehen phunt phennig schuldig beleib.“

Hoffschagewölz-Bücher in der ältern Sub.-Regist. in Graz IV, 417.

4) (1471. Juni?). An Melchior Pregel, Hansgraf in Steir. Dem Hanns Bilshower und Jörg Burgthard wird von Sr. Majestät „der aufschlag

Wolf 4) Hansgraf in Steiermark. Am Samstag vor St. Jakob 1502 verordnete Herzog Albrecht, daß wenn ein Verbrecher gegen die Handelsgesetze durch einen Pfleger, Landrichter oder durch den Hansgrafen auf Sr. Majestät Gründen ergriffen wird, die Hälfte solch „vnbilliger Kauffmannschafft“

„von aller war vnd kauffmannschafft außgenohmen von vñ, so in Seiner Gnbl. fürstenthumb in der Ober vnd nider Steiermarch vnd daraus gesuert wirdet, daß achzigist phund phenning, einzunemen vnd zu handlu befolen.“
Hoffschaggewölß-Bücher II, 617.

4) 1478. Freitag nach St. Erhard (9. Jänner). Peter Wolf wird Verweser des Hansgrafenamtes in Steier und der noch aufzufindenden oder bisher verfallenen, hierzu gehörigen Güter. Siegler: Christoph Patriarch, Richter, Thomas Beheim, Bürger in Graz.

Hoffschaggewölß-Bücher V, 568.

Notizenblatt. Beilage zum Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. Jahrg. 1852, p. 144: (1478. Jänner.) K. Friedrich an Sigm. v. Weispriach: „Lieber Getreuer. Was hat vnser getreuer Peter Wolf, vnser Hansgraf in Steyr anbracht, wie er dir auf dein bete ein geleut von vns erworben vnd deßhalb XI gulden vngrisch außgeben hab, der aber von dir vber sein anlangen nicht bekommen müge, des er sich beswert bedunckt.“

Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Jahrg. 1849, p. 147: (1478. 31. Jänner, Graz.) K. Friedrich an Peter Wolf, Hansgrafen in Steiermark. „Getreuer. Als wir vormals durch vnsern getreuen, lieben Wilhelm von Sawraw vnsern rate vnd verweser in Steir mit dir geschafft vnd beuolhen haben, den erbern vnsern lieben andechtigen Hansen Gren, pharrer zu Moskirchen sein gut, was Du im genommen hast, wider zugeben nach laut vnsern brif darumb ausgangen, hat Uns derselb pharrer anbringen lassen, wie solchs bisher nit beschehen sei, das er sich beswert bedunckt. Emphelen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du den benannten pharrer das berührt genommene Gut an abgang widergebest u. s. w.“

Monum. Habsb. 1. Abth., 2. Bd., p. 705 Nr. DCXIII. (1478. Februar ?) K. Friedrich IV. trägt den R. (? ist mit Tinte überschüttet) auf den Augustin Spanner, welcher dem Peter Wolf, Hansgrafen in Steier für erwirktes Geleit 40 ungar. Gulden schuldig geblieben, zur Erstattung dieser Summe zu bewegen („darob seist“). Eben da p. 718 Nr. DCLV. Greg 24. März 1478. K. Friedrich IV. trägt dem Christoph v. Nörzperg, seinem Rath und Burggrafen zu Greg, so wie dem Bürgermeister, Richter und Rath zu Greg auf, den von Ihm zum Hansgrafen in Steiermark ernannten Peter Wolf über den Umfang und die Pflichten seines

dem Pfleger, Landrichter oder Hansgrafen gehören soll, die andere Hälfte aber in Se. Majestät Händen abzuliefern sei; wenn jedoch ein derlei Verbrecher durch Jemand andern eingebracht wird, so gehört diesem ein Drittel, das zweite Drittel fällt in die Staatskasse und das dritte Drittel gehört dem Pfleger,

Amtes genau zu unterrichten: „Daz ir denselben vnsern Hansgrafen vnderrichtet, was vnd welch was gut vnd kaufmannschafft er in die hanns nemen vnd aufhalten sol vnd in des ain geschriff getet, wie vormals dasselb hannsgrafamt gehandelt worden ist, vnd er sich darin halten sull.“

Eben da p. 732 Nr. DCCVII. (März 1478). K. Friedrich IV. Befehl an seinen Rantner in Steiermark, den Peter Wolf, seinen Hansgrafen in Steiermark oder dessen Anwalt auf ihr Verlangen jederzeit anzusagen, in wessen Namen gewisse Güter und Waaren eingeführt werden, da Er in Erfahrung gebracht: „wie ettlich vnser Burger daselbs in Steier meniger waar vnd kaufmannschafft, so durch die gest vnd auslender in das land bracht wirdet, vnd in zugehöret an den man testetten für ihr gut ansagen vnd damit denselben gesten geuerlich überhelffen, das vns nicht geuelit.“

Eben da p. 758. (1478. April.) K. Friedrich an Peter Wolf, Hansgrafen in Steiermark: „Getreuer, als wir dir mermalen geschriben vnd beuolhen haben, den erbern vnsern lieben andechtigen Hannsen Gren pharrer zu Mooskirchen sein gut, was du im des genommen habst wider zugeben nach laut vnserer brif darumb ausgangen wo wil er Uns den ungelt, der er von seinen weinen schuldig bleibt, darumb du im dasselb sein gut genommen hast, bezallen vnd austrichten — hat Uns derselb pharrer anbracht, wie das bisher nicht beschehen sei vnd im sein genommen gut nicht geben noch darumb benugig machen wollet vnd solch vnser schreiben verachtest, im auch drolich seist dardurch er vor deiner nicht sicher sei, des er sich beswert bedunckt vnd Uns nicht geuelit.“ — Soll es sogleich zurück geben — „vnd darin nicht anders lufft, dadurch Uns nicht geburen werde, dich in ander weg dazzu gehalten.“

Eben da p. 810 Nr. CMLXI. (1478. Juni ?) K. Friedrich IV. an den Hansgrafen Peter Wolf in Steiermark. „Uns hat Unser getreuer Lienhart Seybot Unser burger zum Rottenmann anbracht, wie er zway was wein von Unsern lieben getreuen Weithart von Polhaim kaufft hab, die du im darumb, daz sich derselb von Polhaim das Ungelt ze geben setzet zu Wildoni genomen habst, des er sich beswert bedunckt hat, nach dem er nit wissen hab gehabt ob derselb von Polhaim den ungelt gebe oder nit.“ — Soll ihm die 2 Faß Wein zurück geben oder den Werth dafür bezahlen.

Landrichter oder Amtmann, der die Amtshandlung vorzunehmen hat¹⁾.

Es scheint aber das Hansgrafenamt hier zu Lande und in Kärnten nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit versehen worden zu sein, weshalb sich Erzherzog Ferdinand veranlaßt sah, dieses Amt zu reorganisiren. Das Archiv des Cisterzienserklosters Rein bewahrt die damals erlassene Verordnung. Dem in diesem Edikte vom 1. Februar 1524 unter Einem ernannten Hansgrafen Hans von Ferndorf wird eine ausführliche Instruktion über seine Verpflichtungen gegeben²⁾. Diese bestanden in

¹⁾ Landhandveste des Herzogthums Steiermark vom J. 1583, p. 30, unter dem Artikel: „Wer einen Verbrecher begriff.“

²⁾ Diese Urkunde ist zwar stellenweise sehr beschädigt, der Text also mehrfach unterbrochen; da jedoch ungeachtet aller Bemühung weder in Steiermark noch auch in dem k. k. geheimen Staatsarchive zu Wien ein vollständiges Exemplar aufzufinden war, so wolle der Abdruck dieses mangelhaften gestattet sein:

„Wir Ferdinand von gots genaden prinz in hispanien Erzherzog zu Osterreich herzog zu Burgundj Steir karundin vund Crain u. Bekhennen Als vuns durch genuessamb thundtschafft vund bericht furkomen ist, wie in vnsern furstenthumb Steir, und Kärndten dem gemainen nutz durch furkauff vnd ander vnordenlich hanntierung bisheer in vill weeg zu nachtail gehandelt worden, dardurch vnser Statt vund Markht in berurten vnsern furstenthumben, in mergthlichen abfall vnd verderben komen sein, daneben wir auch an vnsern Newten vnd auffschlegen der gueter halben, so durch Contraban, durch gebracht vund entsuert werden, nit klainen abbruch vund schmellerung vnser Camerguets Emphinden, demnach vnd damit der gemain nutz, auch vnser Camergut mit guter ordnung bey warden erhalten vnd gehandhabt werden: So haben wir als herr vnd Landsfürst der zu gemainen nutz, vnd aufnemen seiner Land vnd Leüt genaigt ist damit wir auch denselben von vnsern Camerguet, so daselbs in gueten warden ist bester statlicher hilf thuen mügen, vns mit gueten Rat entschlossen Ain hanttsgrafen in denselben palden vnsern furstenthumben zu halten, vnd demnach vnsern getreuen hannsen von ferndorff zu vnsern hanttsgrafen fürgenomen, vund Ime ordnung geben, In was gestalt Er solich hanttsgrafen Ambt handlen, soll, wie hernachvolgt.

Remblichen zum Ersten, dieweil dem gemain Nutz vnd sonnderlichen vnserm Stetten vnd Markhten durch den furkauff bisheer nicht wenig nachtails vnd ver hinderung Geuolgt ist, So solle der gemelt vnser hanttsgraff nun furan solchen furkauff in den gemelten vnsern furstenthumben

der Verhütung alles Vorkaufes auf den Märkten; in der genauen Obsorge: daß der Landmann seine Erzeugnisse nur auf die Märkte bringen, nicht aber außer Land verhandeln soll; daß

mit hochsten vleis verhueten vnd sein vleissig auffsehen haben, das nyemands thain gewerb vnd hanntierung mit kauffen vund verkauffen, wein, traid, viech tuech, vnd dergleichen, in denselben vnserm Landden nit treib, oder gebrauch, weder durch sich selbs noch annder Er sey dann ain angesehenner Burger, oder hab Burgerrecht, in Stetten vund Markhten derselben Landde.

lewt, dieweil . . . mit hanntierung vnser Camergüeter . . . vnd aufflegen nit wenig gemert werden sollen vnd mügen Irn gewerb, mit allerlay war, nichts ausgenommen, In dieselben vnser Landde geprachen, vnd darzu verkauffen, vund widerumben, wein, traid, tuech, viech, vnd annders das in denselben Landden wechst, oder gemacht wirt, kauffen vnd daraus fueren, doch In der gestalt das Sy solches, allain von vnsern Burgern in Stetten vund Markhten, oder von prelaten vnd Adel was Ir paw ist, vnd nit auff dem Gew nemen vnd kauffen Sy sollen auch das Sy also in vnsern Landden kauffen, vnd nit widerumb in Land verkauffen, sonnder aus dem Land fueren, dann kauffen vnd wider verkauffen im Land soll allain vnsern Burgern von Stetten vund Markhten, vund thainen außlennder erlaubt sein.

Die von prelaten Auch Adll sollen kain wein, traid, viech, noch annders, nichts ausgenommen furkauffen vund verrer verhanntiern allain sonill yeder zu seiner hausnotturfft bedorff; Aber was Ir eigen paw ist, vnd viech, das Sy erziehen, mügen Sy Burgern . . . vorsteet, verkauffen.

Der pauersman sol sein traid, wein, viech, tuech, fast sch. . . was Er erpawt vnd erzuecht auf die wochen Markht in Stetten vund Markhten zu freien kauff pringen oder wo Ime das nit gelegen war bey seiner behawfung verkauffen mügen vnd sich außserhalb des thainer anndern hanntierung mit kauffen vnd verkauffen gebrauchen.

Die wirt auff dem Gew sollen macht haben, sonil wein Sy zu Irn schenngthhen bedurffen zu kauffen vnd auszuschengthhen, Aber kain wein vunder den panntien verkauffen, . . . Dergleichen mügen die Gew meczker groß vnd klain viech zu notturfft Irer schlagpennth kauffen vnd vermezthhen aber das viech nit wider verkauffen.

Die Camer vnd fuerlewt mügen auch zu Ir gegenfuer, damit Sy nit vngeladen haim faren traid Salz vnd annders kauffen vnd fueren, . . . Vnd was ein Jeder zu seiner haus notturfft bedarf soll meniglichen in Stetten Markten, oder auf dem Geu zu kauffen erlaubt: aber verrer damit zu hanntieren verbotten sein. Ausgenommen den Burgern, oder den so Burger recht haben, wie vorsteet, . . . Demnach solle

die sogenannten Geiwirthe den Wein nicht in Fässern und die Fleischer und Schlächter das Schlachtvieh nicht weiter verkaufen sollen; daß Fuhrleute nur jenes Getreide, Salz und Wein kaufen

vunser hanntgraff vleißig aufsehen, das mit kauffen vnd verkauffen disen vorgeschriben Articeln gemäß vnd nit anders gehandelt werde, vnd wo er yemands, darniber mit dem furkauff betreten wurde, demselben soll Er solh guet, so er das betritt zu vnsern hannnden nemen Arrestiern, wo Er aber das guet nit beyhenndigen möcht, den verhandler nach gelegenhait, vmb souil geltts straffen, wo Sy aber yemands von prelaten oder Adl solhes geprauchte wurde dieselben soll Er vnns oder vnserm Statthalter vnd hoffrat anzeigen, damit was sich geburt gegen Inen gehandelt mug werden

Zum Andern Nachdem das halisch Salz, vber vnsern lieben herren vnd Anhern hochloblicher gedechtnus verpot ain zeit heer in vnser furstenthumb karnndten auch zum tail in Steir mit grosser antzall gesuert vnd vertriben, dardurch vnser Aufseisch salt an seinem ausgang merglichen verhindert worden, welches aus der vrsachen, als wir durch genuessam erkundung bericht sein, das der welisch Lagl wein In vnser Fürstenthumb Obersteter zu den pergkwercken vnd Salztieden zu steren verpotten gewest: dardurch dasselb vnder Aufseisch Salt, die gegenfuer in das beruert vnser Fürstenthumb karnndten nit gehaben mugen, bescheen ist, dieweil wir aber yezo solh verpot abgestellt vnd ordnung geben haben, das der wälhisch Laglwein widerumben in die obern Steirmarkh geen vnd alber gegen ain Sam wein, ain Sam Aufseisch Salt geladen werden soll, dardurch das beruert vnser Aufseisch Salt widerumben sein fruchtvern ausgang in vnser furstenthumb karnndten erraichen vnd demselben furstenthumb mit Aufseischen auch dem Mersalt das wir dahin zepringen in übung sein guete fursehung bescheen wirt mugen, So soll vnser hanntgraff verhueten damit das halisch Salt, der massen wir bisheer bescheen, vnd Remblichen auff die heruach benenten flegthen Als Mueraw vnd dasselb vmb in des von Liechtenstain heerschaft.

Item vber das gebi . . . die Teller flegthen vnd gebiet so dem von . . . gehorn, in . . . Mogkniz, weittenf . . . das geri . . . mdsfr . . . nach der . . . vnd wo . . . Halisch Salt, soll es da . . . en, vnd zu seinem nutz nit behalben . . . oder andern weder vmb sonnst noch vmb geltt wider geben bey vermeydung vnser straff, . . Vnd dieweil vnserm Aufseischen Salt sein ausgang von aller heer auf etlich flegthen aufgezaigt ist, da es hin geen soll Remblichen in das Gnnstall geen Schladming an die Mannbling vnd durch alle wingthl vnd Teller vnd vber die Selth hinaus für schedereuten vnd Seepach Kraatfaw, vnnz an die Klauen, geen Mueraw geen Stadl in die Lapsiz, vnd als

und verkaufen dürfen, was sie als Gegenfracht führen; daß der Handel überhaupt nur von angezessenen Bürgern in Städten und Märkten und von solchen, die das Bürgerrecht erhalten haben,

weit der von Liechtenstain herschaft werdt, Item in des Bishumb Burgth herschaft geen Mogthniz weittenfeld veldkirchen vnd in alle seine Teller vnd wingthl, Item geen Glanegth Lanndsthron vnd ober trafenstan vnd alle die perg den abfluß vnd wasserfag bis vber den welan . . . w fru . . . gth Ragenstan geen prapberg bis an die San . . . gar ab fur studeniz vnd Monspberg . . . an ic. soll vnser hanntgraff darob . . . en . . . Aufseischen Salt sein . . . ann rt vnd andts ver

Er soll auch . . . vleiß sein aufsehen haben das die Samer so den wälhischen Laglwein in die obern Steirmarkht fueren alber gegen ainem Sam wein ain Sam aufseisch Salt vnd kain andere waar Laden vnd das Sy an solher wein und Salt fuer von nyemand verhindert, damit vnser Aufseisch Salt durch solh gegenfuer bester pöfer gesuert mug werden.

Zum dritten Als in der Eifen ordnung, So wehlenndt vnser lieber herr vnd Anher kayser Maximilian hochloblicher gedechtnus aufgericht hat, vnder andern begriffen ist, das das hut wergrisch Gysen alles fur sich durch karnndten auff saund veytt, volkhenmarkt vnd furter in Grain, windisch Lannd vnd in Italien vnd nit zu Rugk auf obdach Reichensfeld ober annder ende in das Lauentall noch befeiz auf die hämer bey vnd zu Newnmarkt vnd derselben enden gesuert werden, Solle vnser hanntgraff sein vleißig aufsehen haben, vnd verhueten, das solh huetenwergrisch vnd annder Gysen So in der Valien vnd Mosniz gemacht wirt in massen wie vorsteet für sich an die obgemelten Lannde, v . . . zu Ruckh vnserm Leubnischen . . . en zu . . . gefurt werde wo aber sol . . . schich . . . In das Zu furs . . . mittierenden perso . . . weg vnd straffen vnd Rem . . . stenthumb karnndten durch das . . . tall geultall vnd auf die Nouen in das wälhisch Lannd gesuecht vnd gebraucht dardurch vnns vnser Mewt vnd auffleg entsuert mit merglichen geschmellert worden sein, demnach soll vnser hanntgraff mit allen vleis, dieselben vnd all annder vngewondlich straffen vnd weg in den berurten baiden vnsern furstenthumb erkundten bereiten vnd wo Er yemands mit kauffmanßguetern, auf solhen vngewondlichen straffen vnd wegen betreten mag dieselben gueter zu vnsern hannnden annemen oder die personen die solh Contraban treiben wo Er Sy an der tatt nit betreten, Sonnder hinnach sich des mit gueten grunt erkunt het vungthlichen annemen vnd nach gelegenhait Irer verhandlung bestraffen.

getrieben werden soll; daß gegen den italienischen Wein, der nach Obersteiermark in die Bergwerke kommt, für je ein Lageß Wein ein Saum Salz als Rückfracht geführt werden dürfe; daß der Handel mit Roheisen nach der bestehenden Anordnung geschehe; daß die zu den Verfrachtungen bestimmten Wege und Straßen eingehalten; daß Maße und Gewichte untersucht und

Zum Fünften nachdem vnser . . . vnd Comissa . . . der Reformation in denselben laiden vnsern Landen mit dem Ziment wag maß vnd Ellen . . . geben wir . . . Beuelh . . . ent von . . . sein, das Sy . . . nd ye . . . vnd . . . Markhten . . . fhen . . . befund, der wag maß, . . . Ziment nit gleich straffen, wie Zymert recht vnd gewounhait ist,

Zum Sechsten solle gedachter vnser hannitsgraff mit vnd neben diser hanndlung sein auffsehen haben auff die bößer Reitterey, So in den gemelten vnsern Landen getriben mocht werden, vnd wo er solich straffen Reitter betretten vnd behendigen mag, die soll Er veungllichen annemen, vnd vnserm Landtschawbtman, oder Landtsverweser in des verwalung derselb betretten ist, vberantworten der wir dann verrer gegen denselben zu hanndlen wissen, was sich geburt.

Zum Sibenden . . . vnser hannitsgraff alle fellige guetter, auch straffgelt, die Er also zu vnsern handten nemen vnd ge . . . werden auff vnser Niderosterreichische Rait Camer Zerlichen oder wan es an Ine begert wirt, getrewlichen an . . . vnd verraitten . . . ergezlichthait . . . vnd ob Ine weiter oder me . . . griffen von Ambis wegen zu hanndlen . . . möcht, oder wurde Soll vnser hannitsgraff getrewlichen vnd mit allen vleis hanndlen vnd hannthaben. Auch bey den feinen solches zu thuen ernnstlichen versuegen pis auff vnser weitter ordnung vnd Beuelh vnd was Ine hezuzeitten, darzu zuschwär sein wurde an vnns oder vnser Statthalter hoffrat vnd Räte der Niderosterreichischen Rait Camer pringen darauff soll Ine dann geburtlicher beschaid gegeben auch guete hannthabung vnd scherm auff disem vnserm Beuelh gehalten werden, das ist vnser ernnstliche mahnung. Geben in vnser Stat wienn den ersten tag des Monats februarj Anno . . . vnd im vierundzwainzigisten.

Comissio Serenissimi domini principis
Archiducis in consilio
Kottal.
H. Hoffmann.
M. Treiß Sauer Wein.

cimentirt werden und daß endlich das Pashwesen genau beobachtet werde.

In dieser bezeichneten Weise wurde das Hansgrafenamt durch eine Reihe von Jahren aufrecht erhalten, allein allmählig scheint es mit dem Polizeiwesen verschmolzen zu sein, und während in Oesterreich laut einer Verordnung vom 12. Dezember 1704 (Codex austr. P. III, 477) das Hansgrafenamt mit allen seinen Obliegenheiten und Bezügen für Marktaufsicht und Cimentirung noch in voller Thätigkeit bestand, ist die Mehrzahl dieser Verpflichtungen und Geschäfte in die steiermärkische Polizeiordnung des Erzherzog Carl vom 18. Februar 1528 und in die späteren von den Jahren 1595 und 1605 aufgenommen worden, so daß in allen spätern Erlässen des Hansgrafenamtes nicht mehr Erwähnung geschieht.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from another document.]